Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

angezeigt am 21. NOV. 1996
LANDRATSAMT WALDSHUT

Satzung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 24.10.1996 die 5. Änderung des Bebauungsplanes

"Wiggenberg"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung betrifft das gesamte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingezeichneten Plangebiet.

§ 2

Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Inhaltlich betrifft die Änderung die zulässigen Nutzung im gesamten Geltungsbereich.

Der Textteil wird wie folgt geändert:

"§ 1 Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO."
Hier wird eingefügt: "Vergnügungsstätten sind nicht zulässig."

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigefügt.

/02

angezeigt am [illegible]
LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Lauchringen, am 14. Nov. 1996

GEMEINDE 10 LAUCHRINGEN

Bertold Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut

angezeigt am
LANDRATSAMT WALDSHUT

Begründung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"

- Ausschluß von Vergnügungsstätten -

Der Bebauungsplan "Wiggenberg", erstmals genehmigt am 13.02.1970, Änderung und Erweiterung genehmigt am 10. Mai 1976, setzt auf der Rechtsgrundlage der Baunutzungsverordnung 1968 in seinem Geltungsbereich ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest.
In diesem Gewerbegebiet sind somit Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkte (die vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlage für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, Geschäfts- Büro und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig.

Gewerbebetriebe aller Art sind Handwerk und Industrie, Handel, Hotel- und Gaststätten, Dienstleistung, Fuhrunternehmen u.ä.; auch Vergnügungsstätten können ein Gewerbebetrieb sein. Unter den Begriff der Vergnügungsstätte und damit Gewerbebetrieb fallen Bar, Video - Film - Bar, Tanzgaststätten, Diskotheken, Spielsalons, Spielhallen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der BauNVO, wonach diese Betriebe unzulässig sind, soweit sie "erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können", kann dazu führen, daß Vergnügungsstätten zugelassen werden müssen. Nach der jetzt gültigen BauNVO von 1990 sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten als Ausnahme zulässig. Es ist jedoch festzustellen, daß Vergnügungsstätten aller Art im Gewerbegebiet unerwünscht sind. Die Gründe hierfür sind:

- Das Gewerbegebiet soll vorrangig (ausschließlich) Industrie und Handwerk zur Verfügung stehen. Vergnügungsstätten könnten die Bodenpreisentwicklung stark beeinflussen, was zu einer Verdrängung des produzierenden Gewerbes oder der Dienstleistung führen würde.

- Der Gebietscharakter wird durch Vergnügungsstätten negativ beeinflußt. Es ist möglich, daß ein gewisses "Milieu" entsteht, das für Handel und Fabrikation nicht akzeptabel ist.

- Die Auswirkungen von Vergnügungsstätten wie hohes Verkehrsaufkommen zur Nachtzeit, Ruhestörung, evtl. aufkommender Wandalismus sind für ein abgelegenes Gewerbegebiet, in dem auch Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal vorhanden sind, nicht akzeptabel.

Der Gemeinderat beschloß deshalb, den Bebauungsplan "Wiggenberg" derart zu ändern, daß nunmehr im Geltungsbereich Vergnügungsstätten unzulässig sind.

Lauchringen, am 14. Nov. 1996

GEMEINDE LAUCHRINGEN 10

Bertold Schmidt
Bürgermeister

angezeigt am [illegible] 1996
LANDRATSAMT WALDSHUT

LANDRATSAMT 59 WALDSHUT

planungsbüro popp
freier stadtplaner
waldshut-tiengen

Gemeinde Lauchringen

Verfahrensvermerke zur 5. Änderung des Bebauungsplanes

"Wiggenberg"

- Ausschluß von Vergnügungsstätten -

Aufstellungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.1994

Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht am 02.12.1995

Bürgerbeteigung durchgeführt im Rahmen einer Offenlegung vom 06.11. bis 24.11.1995

Entwurfsbeschluß und Beschluß zur Auslegung gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.1996

Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung am 26.04.1996

Öffentliche Auslegung durchgeführt vom 06.05. bis 07.06.1996

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.1996

Genehmigung bzw. Anzeige der Änderung des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde am .....

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung bzw. Durchführung des Anzeigeverfahrens am .....

Lauchringen, am 14. Nov. 1996

GEMEINDE 10 LAUCHRINGEN 10

Bertold Schmidt
Bürgermeister

angezeigt am [illegible]

LANDRATSAMT WALDSHUT